

Auch wenn es in keinem Erlass rechtlich geregelt ist, werden junge Menschen bei Gruppenfahrten meist geschlechtergetrennt in Mehrbettzimmern untergebracht. Regelungen für einen jungen →[binären](#) oder →[abinären](#) →[trans](#) oder →[inter](#) Menschen bei Klassenfahrten lassen sich am besten in einem Gespräch mit dem Kind selbst und dessen Eltern treffen. Sollten sich aus den getroffenen Regelungen Probleme bei anderen Kindern/ Jugendlichen ergeben, gilt es, für diese alternative Regelungen zu treffen, da das Problem bei ihnen liegt, nicht bei den geschlechtsvarianten jungen Menschen.

Bei Gruppenfahrten sind Institutionen anderen Eltern gegenüber nicht in einer Informations- bzw. Rechtfertigungspflicht. Entscheidet sich z.B. ein →[trans Mädchen](#) auf der Klassenfahrt in einem Mädchenzimmer zu schlafen und dies ist im Vorfeld vereinbart, besteht nicht die Notwendigkeit, andere Eltern darüber zu informieren. Hier gilt es vielmehr die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen zu schützen, da es andernfalls zu einem Fremd- oder (erzwungenen) →[Outing](#) dieses jungen trans Menschen kommen kann. Institutionen können sich dabei auf das „Recht der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung“ (vgl. Charta der Grundrechte der europäischen Union) sowie die „Kinderrechtskonvention“ (Art. 2, 3, 12, 16) berufen.

Darüber hinaus wollen einige binäre und abinäre trans Personen an Fahrten nicht teilnehmen, weil der als passend empfundene Vorname noch nicht in den Personenstandspapieren enthalten ist. Gerade wenn Flugreisen oder/und Reisen ins Ausland geplant sind, kann es vorkommen, dass sie nicht teilnehmen, weil →[Deadnaming](#) und damit oftmals verbundenes →[Misgendering](#) eine zu große Hürde darstellen.